



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Aufruf zur Einreichung von Interessensbekundungen/Projektanträgen für Projekte des Europäischen Sozialfonds- ESF Operationelles Programm "Beschäftigung Österreich 2014 - 2020"

Investitionspriorität:

IP2.1 (9i) Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit

Das Land Vorarlberg, vertreten durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. VIa Allgem. Wirtschaftsangelegenheiten, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, als zwischengeschaltete Stelle (ZWIST) des europäischen Sozialfonds und gleichzeitig Vorsitzender des Beschäftigungspakt Vorarlberg, ladet Interessierte ein, einen Antrag zur Durchführung des Projektes "Heranführung von jungen Flüchtlingen an die Lehrausbildung" einzureichen.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht, ebenso wird keine Vergütung für die Antragsbearbeitung und -stellung gewährt.

Einreichung und Projektumsetzung sind an das "Operationelle Programm Beschäftigung Österreich 2014 - 2020", Prioritätsachse 2 „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung“, die einschlägigen Verordnungen der Europäischen Union, insbesondere (VO) EU Nr. 1303/2013 und (VO) EU 1304/2013 über den euop. Sozialfonds (ESF) und andere Fonds, das Dokument "Verfahren und Kriterien zur Auswahl von Projekten im Rahmen des ESF OP 2014 - 2020", den Leitfaden Informations- und Publizitätsvorschriften sowie das Dokument "Zuschussfähige Kosten" und die Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Arbeit, Sozial- und Konsumentenschutz (BMAK) zur Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des ESF 2014-2020 in der jeweils gültigen Fassung gebunden (alle Informationen unter www.esf.at). Die Fördergeber verweisen darauf, dass sich die einschlägigen Rechtsgrundlagen ändern können und in ihrer jeweils gültigen Fassung gebunden.

Die Förderungsgeber werden mit dem Förderwerber/der Förderwerberin einen Fördervertrag zur Projektumsetzung abschließen.

Weiters verweist der Förderungsgeber darauf, dass sich die einschlägigen Rechtsgrundlagen ändern können und in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit

Spezifisches Ziel

SZ05 Reduzierung von Hemmnissen der Beschäftigungsintegration von arbeitsmarktfernen Personengruppen

Maßnahme/n

M 2.1.1.4. Angebote für ausgegrenzte Jugendliche und junge Erwachsene

Geplante Zielgruppe/n

- Benachteiligte, beeinträchtigte oder behinderte Jugendliche, die weder in Ausbildung oder Beschäftigung sind

Nachweis der Förderfähigkeit

Die Zuweisung zum Projekt erfolgt durch das AMS, die Sozialhilfeabteilung der Bezirkshauptmannschaften (Jugendwohlfahrt) und Trägerorganisationen, die in der Flüchtlingsbetreuung aktiv sind ("Selbstmelder").

Die/Der Projektträger hat im Rahmen des Clearings von allen zugewiesenen Personen die Stammdaten aufzunehmen, den aktuellen Stand des Asylverfahrens zu klären und die Ausbildungsfähigkeit (Deutsch, Mathematik) zu überprüfen und alle schriftlich zu dokumentieren.

Geplante Instrumente

- Entwicklung und Umsetzung von zielgruppenspezifischen Unterstützungsangeboten

Beitrag zu den Indikatoren aus dem Operationellen Programm "Beschäftigung Österreich 2014-2020"

Code	Indikator	Einheit	Beitrag des Calls
P-PR03	Regulär beendete Teilnahmen von Nichterwerbstätigen, die keine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren - geplant	OP-Plan	75
P-CO04	Nichterwerbstätige, die keine schulische oder berufliche Bildung absolvieren - geplant	OP-Plan	250

9 Inhaltliche Angaben zum Call

9.1 Beschreibung des Callinhalts

Junge Flüchtlinge im Alter zwischen 15 und 25 Jahren, die weder in Ausbildung noch in Beschäftigung sind, sollen durch das geplante Projekt einen Pflichtschulabschluss erhalten, damit Berufsschulreife erlangen und beruflich orientiert sein.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Erwartete Leistungen:

Das Projekt bietet den Teilnehmer/innen die Vorbereitung auf die Berufsschule durch das Erlernen der deutschen Sprache (Zielniveau B1), den Erwerb von schulischen Grundkompetenzen gemäß den Anforderungen für einen Pflichtschulabschluss, Berufsorientierung anhand von theoretischem Unterricht und praktischen Erprobungen, Praxistraining und Betriebspraktika sowie das Erlernen von Kulturtechniken und Wertevermittlung. Das geplante Projekt hat eine theoretische und praktische Vorbereitung auf die Berufsschule und die Arbeitswelt zu beinhalten und ist im Hinblick auf die Heterogenität der Zielgruppe modular aufzubauen. Das Angebot ist flexibel und individuell auf die Teilnehmer/innen abzustimmen und muss ganzjährig (auch in den Sommermonaten) bereitgestellt werden. Es muss gewährleistet sein, dass unterjährige Einstiege möglich sind. Ein umfassendes Clearing zu Beginn entscheidet über die Projektaufnahme. Die Clearingphase dauert 6 Wochen, das anschließende Bildungs- und Trainingsprogramm maximal 12 Monate, wobei eine bedarfsorientierte Verlängerung um max. 3 Monate möglich ist. Berufsorientierung, Perspektivencoaching sowie Kultur- und Wertevermittlung sind Teil der Clearingphase. In der Clearingphase sind die vom Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) angebotenen und finanzierten Wertekurse im Ausmaß von 8 Stunden zu integrieren. Zur Umsetzung dieser Wertekurse ist eine Kooperation mit dem ÖIF nach dessen Rahmenbedingungen einzugehen. Für die gesamte Dauer des Projektes umfasst das Stundenausmaß für jede/n Teilnehmer/in verpflichtend 30 Stunden / Woche. Während der Phase des Bildungs -und Trainingsprogramms kommen 5 Stunden/Woche auf freiwilliger Basis hinzu, die der Träger des Projektes für Nachhilfe und besondere Unterstützungsangebote in Form eines Gruppenunterrichts bereitstellen muss. Das Konzept hat ein begleitendes Einzelcoaching im Ausmaß von insgesamt 3.000 Stunden vorzusehen.

9.2 Ziele, die erreicht werden sollen

Zielbeschreibung	Wert
Mindestens 30% der Teilnehmer/innen beginnen nach dem Projektaustritt eine Lehre oder eine überbetriebliche Lehrausbildung/integrative Lehrausbildung und mindestens 20% nehmen eine Beschäftigung auf dem regulären Arbeitsmarkt auf	75

9.3 Ort(e) der Leistungserbringung (Schule: Umsetzungsgebiet)

Die Umsetzung hat an zwei Standorten in Vorarlberg (Oberland und Unterland) zu erfolgen.

9.4 Bereichsübergreifende Grundsätze

Der Antragsteller / Die Antragstellerin hat Folgendes zu beschreiben:

- Beitrag zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern
- Beitrag zur Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- Beitrag zur Sicherstellung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung
(Erläuterungstext: OP Kap. 11.2 sowie



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



http://www.sozialministerium.at/site/Service/Barrierefreiheit/Oesterreich_barrierefrei/

An dieser Stelle wird auf die vertraglichen Verpflichtungen laut Musterfördervertrag inkl. Anhänge hingewiesen.

10 Call-Budget

Call-Budget	1.200.000,00 €
-------------	----------------

Oben genanntes Call-Budget gibt an, welches Budgetvolumen mit diesem Call gebunden werden soll. Der Call wird 50% (Burgenland 60%) aus dem ESF kofinanziert.

10.1 Abrechnungsstandard

Echtkostenabrechnung	<input checked="" type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> TeilnehmerInnenkosten, die von Dritten getragen werden, werden zur Kofinanzierung herangezogen (in diesem Fall nur Echtkostenabrechnung möglich) 	<input type="checkbox"/>
Restkostenpauschale	<input type="checkbox"/>
Standerheitskosten (Schule)	<input type="checkbox"/>

11 Auswahl der Vorhaben

11.1 Übereinstimmung des Vorhabens mit den Vorgaben des Calls

11.1.1 Zusammenhang mit dem Operationellen Programm

Antrag:

- Entspricht das Vorhaben der für den Call gewählten Investitionspriorität?
- Entspricht das Vorhaben der/den für den Call ausgewählten Maßnahme/n?
- Richtet sich das Vorhaben an die im Call vorgegebene/n Zielgruppe/n?
- Verwendet das Vorhaben die im Call vorgegebenen Instrumente?
- Trägt das Vorhaben zu den im Call vorgegebenen Indikatoren bei?

11.1.2 Übereinstimmung mit den inhaltlichen Angaben zum Call

Antrag:



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



- Entspricht das Projekt den Vorgaben laut Punkt 9.1 & 9.2 (Call-Inhalt und Ziele, die erreicht werden sollen)
- Stimmt der Ort / Stimmen die Orte der Leistungserbringung mit den im Call gemachten Vorgaben überein?
- Ist eine Beschreibung der bereichsübergreifenden Grundsätze laut Call-Unterlage vorhanden?

11.1.3 Allfällige weitere Vorgaben

Antrag:

- Nachweis über die Verfügbarkeit der angeführten Standorte

11.2 Nachweis der administrativen, finanziellen und operationellen Leistungsfähigkeit und Projektfinanzierung

Die administrative, finanzielle und operationelle Leistungsfähigkeit ist durch folgende Dokumente nachzuweisen. Die jeweils auf den Projektträger zutreffenden Unterlagen sind jedenfalls einzureichen

11.2.1 Nachweise:	Antrag
Vereinsregisterauszug oder Firmenbuchauszug	<input checked="" type="checkbox"/>
Satzung, Vereinsstatuten, ...	<input checked="" type="checkbox"/>
Gewerbeschein bei Unternehmen	<input checked="" type="checkbox"/>
Nachweis der Zeichnungsberechtigung beim Projektträger	<input checked="" type="checkbox"/>
letzter verfügbarer Jahresabschluss	<input checked="" type="checkbox"/>
Saldenauswertung (wenn Jahresabschluss noch nicht vorliegt)	<input checked="" type="checkbox"/>
Bestätigung des Wirtschaftsprüfers/Jahresabschlussbericht mit Bestätigungsvermerk dass kein Reorganisationsbedarf gem. URG besteht (außer bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung; hier genügen der Kontoauszug des Sozialversicherungsträgers sowie die Rückstandsbescheinigung des Finanzamts)	<input checked="" type="checkbox"/>
Referenzprojekte, die die Erfahrungen des/der Förderungswerber/in mit der/den Zielgruppe(n) belegen	<input checked="" type="checkbox"/>
Kontoauszug des Sozialversicherungsträgers	<input checked="" type="checkbox"/>
Rückstandsbescheinigung des Finanzamtes	<input checked="" type="checkbox"/>
ProjektmitarbeiterInnen und Qualifikation	<input checked="" type="checkbox"/>

11.2.2 Projektfinanzierung

Ein detaillierter Finanzplan ist jedenfalls beizubringen.

Antrag:

	Beschreibung
A	Wurde die Ausfinanzierung des Projekts glaubwürdig dargestellt (Tabelle Finanzierungen)?



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



B	Liegt ein detaillierter Finanzplan vor?
----------	---

11.2.3 Angaben zu qualitativen Kriterien

Antrag:

- Wurden Angaben zu allen geforderten qualitativen Kriterien gemacht?

11.3.1 Qualitative Kriterien zur Auswahl von Maßnahmen/Projekten laut Operationellem Programm

Im Operationellen Programm "Beschäftigung Österreich 2014-2020" und den genehmigten "spezifischen Auswahlkriterien" sind zur Investitionspriorität folgende Leitgrundsätze und zur Maßnahme folgende Kriterien zur Auswahl von Maßnahmen/Projekten festgelegt:

Leitgrundsätze

Die Vorhaben in der Prioritätsachse 2 müssen an der Zielsetzung der Armutsprävention und Armutsbekämpfung ausgerichtet sein. Bei der Beschreibung der Vorhaben müssen die ZWIST darlegen, dass es sich bei den Begünstigten um Personengruppen handelt, die von Armut bedroht sind oder die bereits von Armut betroffen sind. Bei innovativen Beschäftigungsmaßnahmen für die genannten Zielgruppen haben die ZWIST dafür Sorge zu tragen, dass keine zeitlich unbefristete Förderung von Arbeitskräften aus Mitteln des ESF erfolgt. Zudem muss dargelegt werden, wie die jeweiligen Maßnahmen den Grundsatz von Gender Mainstreaming in die Planung und Umsetzung integrieren und welche Gleichstellungsziele verfolgt werden. Ein wesentliches Kriterium ist zudem, dass innovative Projekte im Hinblick auf einen gesamten Innovationszyklus (Projektentwicklung, Projektumsetzung, Überprüfung und Reflexion, Adaptierung des Projektkonzepts) konzipiert werden. Bereits beim Design der Maßnahmen sind die Anforderungen des Monitorings von geförderten Aktivitäten und einbezogenen Zielgruppen sowie einer stringenten Evaluierung zu berücksichtigen. Sofern es sinnvoll und zielführend ist, sollen bei Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen auch innovationsorientierte Bereiche wie etwa Green Jobs Berücksichtigung finden. Weiters besteht die Möglichkeit bei Bildungsmaßnahmen „Energiesparen“ oder „Energieberatungen“ in das Curriculum zu integrieren. Damit soll ein Beitrag zur Unterstützung der Klimaziele und CO₂ – Reduktion geleistet werden.

Auswahlkriterien

Sowohl die Auswahlkriterien als auch die aus den Leitgrundsätzen abgeleiteten qualitativen Kriterien sind der Bewertung und damit der Auswahl der Projekte zugrunde zu legen. In der folgenden Tabelle werden diese Kriterien aus Sicht der Zwischengeschalteten Stelle beschrieben und mit Gewichtungspunkten versehen, um bei der Bewertung der Interessensbekundungen / Anträge größtmögliche Transparenz zu gewährleisten:

Qualitative Kriterien auf Basis des ESF-OP

Antrag

Beschreibung	Maximalpunkte



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Qualität des Konzeptes	6
Inhalte und Ablauf Clearing	9
Inhalte und zielgruppengerechte Methodik und Didaktik in den Bildungsbausteinen inkl. Lernhilfe	9
Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Diversität	3
Summe	27

11.3.2 Allfällige zusätzliche qualitative Kriterien

Zusätzliche von der Zwischengeschalteten Stelle definierte Kriterien, die der Bewertung der Anträge zugrunde gelegt werden.

Zusätzliche qualitative Kriterien

Antrag

Beschreibung	Maximalpunkte
Darstellung der Maßnahmen zur Erreichung der Zielgruppe	6
Erfahrung in der Arbeit der Zielgruppe	9
Qualifikation und Erfahrung des eingesetzten Personals	9
Standortausstattung - insbesondere Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln	6
Darstellung der projektrelevanten Vernetzung (Vlbg Wirtschaft, überbetriebliche Ausbildungsstätten, Schulen)	6
Summe	36

11.3.3 Finanzielle Kriterien zur Auswahl von Maßnahmen/Projekten

Antrag

Beschreibung	Maximalpunkte
Wie ist die Höhe der Projektkosten in Relation zum umzusetzenden Vorhaben einzuschätzen?	9
Summe	9



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

11.4 Auswahlverfahren

Beschreibung des Auswahlverfahrens:

Beschreibung	Mindestpunktzahl für Antrag
Qualitative Kriterien lt. OP	14
Zusätzliche qualitative Kriterien	18
Finanzielle Kriterien	3

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass nur vollständig eingereichte Unterlagen einer Bewertung unterzogen werden können.

Zur Vermeidung von Doppelförderungen und zur Betrugsbekämpfung werden die für die Förderung zuständigen Verwaltungsstellen die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die vom Antragsteller / von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes und der Länder oder bei Dritten erheben.

12. Zeitplan

Zeitplan	Datum
Veröffentlichung auf der Homepage	06.09.2016
Anfangstermin Einreichphase Anträge	06.09.2016
Schlussstermin Einreichphase Anträge	07.10.2016
Datum der Entscheidung	Ende Oktober / Anfang November 2016
Ausfertigung des Vertrages	Dezember 2016
Frühester Förderbeginn	01.02.2017
Spätestes Förderende	31.08.2019

Eine Fristverkürzung bzw. eine vorzeitige Call-Schließung ist nur bei offenen Calls erlaubt. Eine Fristverlängerung ist unter Angabe von Gründen für alle Call-Arten möglich.

13. Ansprechperson

Inhaltliche Ansprechperson

Name: Mag Angelika Bechter-Edelhofer

Organisationseinheit: Amt der Vorarlberger Landesregierung

E-Mail Adresse: angelika.bechter-edelhofer@vorarlberg.at



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



14. Beihilfenrecht

Eine beihilfenrechtlichen Prüfung hat stattgefunden und Folgendes ergeben:

Ergebnis der Prüfung der beihilfenrechtlichen Relevanz:	Erklärung
<input checked="" type="checkbox"/> Die Förderung ist keine Beihilfe (Beihilfekriterien des Art. 107 AEUV werden nicht erfüllt)	Die Kriterien des Art. 107 AEUV sind nicht erfüllt für die Beihilfenrelevanz.
<input type="checkbox"/> Die Förderung überschreitet nicht die Betragsschwellen der De-minimis-VO bzw. der DAWI-De-minimis-VO	
<input type="checkbox"/> Die Förderung ist eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) und fällt unter den DAWI-Freistellungsbeschluss (bzw. erfüllt die Altmark-Trans-Kriterien)	
<input type="checkbox"/> Die Förderung fällt unter die Gruppenfreistellungsverordnung	
<input type="checkbox"/> Die Förderung ist eine Beihilfe	